

Freistellung vom Wehrdienst

1. **Welche Möglichkeit besteht für einen wehrpflichtigen Arbeitnehmer, daß er vom Wehrdienst freigestellt wird, wenn er im Betrieb unabkömmlich ist?**
Arbeitgeber können durch die Einberufung eines Arbeitnehmers in große organisatorische Schwierigkeiten kommen. Hier besteht die Möglichkeit, eine Unabkömmlichkeitsstellung (Uk.-Stellung) zu erlangen.
2. **Was bedeutet die Uk.-Stellung eines Arbeitnehmers für die Betriebsorganisation?**
Eine Uk.-Stellung ist in Friedens- und in politischen Spannungszeiten möglich und besagt, daß im öffentlichen Interesse der berufliche Arbeitseinsatz eines Arbeitnehmers höher eingestuft wird als der Wehrdienst für den Staat; damit kann der Wehrpflichtige am Arbeitsplatz bleiben.
3. **Wann kann für einen wehrpflichtigen Arbeitnehmer die Uk.-Stellung ausgesprochen werden?**
Die Uk.-Stellung kann nur ausgesprochen werden, wenn durch den Wehrdienst
 - a) die Fortführung des Wirtschaftsbetriebes gefährdet wird,
 - b) wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung des Arbeitsbetriebes eintreten würde,
 - c) wenn die Fortführung einer bestimmten Tätigkeit durch sie dringend notwendig erscheint.
4. **Wie kann eine Uk.-Stellung beantragt werden?**
Die Anregung hierzu kann vom Arbeitgeber kommen. Antragsteller ist dann die Kreisverwaltungsbehörde, die sich auf gutachtliche Erklärungen der Kammern oder des Arbeitsamtes stützt.
5. **Wer entscheidet über einen Antrag auf Uk.-Stellung für einen wehrpflichtigen Arbeitnehmer?**
Über den Antrag auf Uk.-Stellung entscheidet das zuständige Kreiswehrrersatzamt. Die Entscheidung wird von hier an die vorschlagende Behörde gerichtet, die dann den Arbeitgeber benachrichtigt.
6. **Kann der Arbeitgeber gegen die Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes Einspruch erheben?**
Die Uk.-Stellung ist eine behördliche Maßnahme (Verfahren), gegen die der Arbeitgeber keine Rechtsbehelfsmöglichkeiten hat.
7. **Wann sollte der Arbeitgeber in puncto Uk.-Stellung tätig werden?**
Der Arbeitgeber sollte sich so früh wie möglich gleich nach Erhalt des Musterungsbescheids an die Vorschlagsbehörde wenden, damit über den Antrag noch vor der Einberufung entschieden werden kann.
8. **Wie lange währt eine Uk.-Stellung?**
Während der Uk.-Stellung wird von der Antragstellerbehörde geprüft, ob die Voraussetzung für die Erklärung noch gegeben ist. Wenn sie weggefallen ist, muß der Arbeitgeber die Behörde und das Kreiswehrrersatzamt davon unterrichten. Die Uk.-Stellung wird dann aufgehoben. Das gilt z. B. für den Fall einer Kündigung.
9. **Bis zu welchem Alter können Bürger zum Wehrdienst einberufen werden?**
Zur Zeit gilt das vollendete 28. Lebensjahr (in Ausnahmefällen das 32. Lebensjahr) als Altersgrenze für die Einberufung zum Wehrdienst. □